

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZIEGELMASSIVFERTIGHÄUSER

Gültigkeit

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ziegelmassivhäuser (nachstehend kurz „AVB“ genannt) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, welche durch die **GG Fertigteilhaus GmbH** als Auftragnehmer (nachstehend kurz „AN“ genannt) erbracht werden.

Für die Planung und Bauausführung wird ein befugtes Drittunternehmen beigezogen und für diesen Teil des Vertrages gelten folgende Vertragsbedingungen.

Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gilt: Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Bankgarantie:

Zur Besicherung der vereinbarten Zahlungen gemäß Zahlungsplan wird vom Auftraggeber (kurz „AG“) eine unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe von 20% der Brutto-Auftragssumme und einer Laufzeit von 18 Monaten, spätestens 4 Wochen vor Baustart, beigelegt.

Preise

Alle Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Lohn- und Materialkosten und sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach unserem Angebot bindend, soweit im Angebot nichts anderes angeführt wird. Nach Ablauf dieser Frist bis zu Vertragsabschluss sind wir berechtigt unsere Angebotspreise eventuellen Veränderungen bezüglich Lohn- und Materialkosten anzupassen.

Innerhalb von zwölf Monaten ab Auftragserteilung gilt der vereinbarte Preis als garantierter Festpreis für den angebotenen Leistungsumfang, davon ausgenommen sind Planungs- und Leistungsumfangsänderungen. Bei Überschreiten der Frist durch einen nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammenden Leistungsverzug werden die danach anfallenden Leistungen gem. dem gültigen Baukostenindex der Statistik Austria angepasst. Es gilt das Auftragsdatum als Basisindex.

Leistungen des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, sofern es nicht von unserem Leistungsumfang gemäß gesonderter, schriftlicher Vereinbarung umfasst ist, im Rahmen des Üblichen und Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere:

- Der AG stellt dem AN ab Beginn der Arbeitsleistungen betriebsbereite Anschlüsse für Stark- und Wechselstrom (Absicherung mind. 32 Ampere) sowie Wasser direkt am Baugrundstück oder mindestens an der Grundstücksgrenze kostenlos zur Verfügung.
- Es wird dem AG empfohlen, vor Leistungsbeginn eine Rohbau- und Bauwesenversicherung abzuschließen.
- Der AG verpflichtet sich, unverzüglich nach Auftragserteilung, alle notwendigen Schritte zur raschesten Erlangung der erforderlichen Baubewilligung zu unternehmen. Die hierzu benötigten und vereinbarten Einreichunterlagen werden dem AG zur Verfügung gestellt.
- Vermessungspunkte (Grenzsteine) sind vom AG vor dem Detailgespräch freizulegen. Der AG hat beim Ausstecken (Schnurgerüst) dabei zu sein und haftet für alle von ihm gewünschten Änderungen (Grundabstandsverletzungen bzw. Abweichungen). Die Höhenfixierung von $\pm 0,00$ erfolgt gemeinsam zwischen Bauleitung des AN und dem AG auf Basis des genehmigten Einreichplanes. Dieser Fixpunkt ist auf $\pm 5,00$ cm einzuhalten.
- Herstellung einer ordentlichen Zufahrt für LKW (3-Achser) mit Anhänger, da ansonsten Mehrkosten für Umladetätigkeiten bzw. für kleinere Transporteinheiten anfallen.

Mehrkosten welche infolge von Verzögerungen entstehen und nicht in der Sphäre des AN liegen, hat der AG zu tragen. Diese werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

Leistungsänderung / Rücktritt

Sollte aus Gründen, welche nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind, die Baugenehmigung nicht erlangt werden, so gilt die vertragsgegenständliche Bestellung als einvernehmlich aufgehoben. Es werden die, bisdahin angefallenen Kosten des AN dem AG in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Änderungen der Leistung seitens des AG werden durch den AN im Rahmen eines Nachtragsangebotes bekannt gegeben und durch diesen beauftragt. Ohne schriftliche Beauftragung des AG erfolgt keine Leistungsänderung.

Änderungen durch Behördenvorschriften und Anordnungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens welche zu einer Leistungsänderung führen sind der Sphäre des AG zuzuordnen. Die Leistungsänderungen werden wiederum durch den AN im Rahmen eines Nachtragsangebotes bekannt gegeben und durch den AG beauftragt. Ohne schriftliche Beauftragung des AG erfolgt keine Leistungsänderung.

Der AN hat das Angebot in Bezug auf die Mindestanforderungen an wärmeübertragende Bauteile so berechnet, dass die Vorgaben der Baubehörde erfüllt werden. Sollte der AN eine Wohnbauförderung in Anspruch nehmen und die jeweilige Landesförderstelle zusätzliche Maßnahmen dafür fordern, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AG in Form eines Nachtrages weiter verrechnet. Der AG hat keinen Anspruch auf eine kostenlose Durchführung solcher Leistungen.

Sollte nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, der Auftrag seitens des AG gekündigt oder länger als 18 Monate verschoben werden, gilt als vereinbart, dass dieser ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens 10% der Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen hat.

Die Geltendmachung eines tatsächlich über den pauschalierten Schadenersatz eingetretenen höheren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Anfall der Stornogebühr wegen obiger Terminverschiebung und anschließender, späterer Auftragsausführung wird bei der Schlussrechnung der bezahlte pauschalierte Schadenersatz abzüglich den durch die Terminverschiebung verursachten Baukostensteigerungen gemäß Baukostenindex in Abzug gebracht.

Bei Stornierung einzelner Leistungen werden als pauschalierter Schadenersatz 10% der stornierten Leistungen zuzügl. USt. an den AG weiterverrechnet. Mit diesem Prozentsatz sind die in den entfallenden Leistungen anteilmäßig enthaltenen Deckungsbeiträge für Verwaltung, Bauleitung, Terminüberwachung und dgl. gedeckt.

Teilstornierungen sind nur bis max. 5 Wochen vor Baubeginn, nach Rücksprache mit dem AN (Bauleiter) möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Zahlungsplan angeführten Teilbeträge nicht mit den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Position übereinstimmen. Gutschriftsbeträge für entfallende Leistungen sind mit dem Bauleiter des AN abzustimmen und von diesem schriftlich zu bestätigen. Grundsätzlich sind diese aber erheblich niedriger, da in den Beträgen des Zahlungsplanes auch andere Positionen und Leistungen zusammengefasst wurden.

Planungsänderung

Im Auftrag sind folgende Planungen bereits enthalten:

Entwurfsplanung, einmalige Einreichplanung (+ Vorabzug für die Gemeinde zur Vorprüfung), Bauansuchen, Baubeschreibung, Energieausweis, 10 Technikerstunden für Ausführungsplan.

Darüberhinausgehende, auch von der Baubehörde verlangte Unterlagen (zB. Versickerungsnachweise, Schallschutz, Prüfstatiken, Bodengutachten etc.) werden zusätzlich verrechnet.

Durch aus der Sphäre des AG stammende Planänderungen werden mit bis zu 5 Stunden gedeckelt. Alle darüberhinausgehenden Änderungen werden nach Aufwand verrechnet.

Für vom AG beigestellte (Teil-) Planungsleistungen erfolgt keine Gutschrift des AN, da diese Leistungen im Angebotspreis bereits berücksichtigt wurden.

Statik

Sofern keine geologischen Untersuchungen des Baugrundes vom AG beigebracht werden, werden vom AN zur Berechnung der Bewehrung und der Statik mittlere, tragfähige Bodenverhältnisse gemäß ÖNORM angenommen. Sollten die angenommenen Bodenbeschaffenheiten nicht zutreffen, so können Mehrkosten anfallen, welche separat verrechnet werden (z.B. WU-Beton und/oder wasserdichte Wannen, Zusatzbewehrung, Statik, Spezialgründungsmaßnahmen etc.)

Das Grund- und Bodenrisiko trägt alleinig der AG und Grundeigentümer.

Allenfalls benötigte, von der Typenstatik oder Systemstatik abweichende Standberechnungen (z.B. für erhöhte Schneelasten), sowie evt. geforderte Prüfstatiken sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden gesondert verrechnet.

Abrechnung

Vereinbart wird, dass die Abrechnung in Teilleistungen jeweils nach erbrachter Leistung auf Basis eines Zahlungsplanes erfolgt.

Mängel bzw. noch nicht ausgeführte Restarbeiten schieben die Fälligkeit der Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen nicht hinaus. Der AG hat das Recht die voraussichtlichen Kosten für die vertragsgemäße Leistungserbringung in Abstimmung mit dem Bauleiter des AN einzubehalten.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt seine weiteren Arbeiten unverzüglich einzustellen und der AG hat dem AN Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. zu entrichten. Der AG hat in der Folge nicht das Recht auf Gegenforderung und Schadenersatz, da er einen Baustopp, Terminverzug und dergleichen dadurch selbst verschuldet hat.

Hausübergabe

Es gilt eine förmliche Übernahme als vereinbart

Hat der AG einen vom AN mit mind. 3-tägiger Frist angesetzten Termin zur Übergabe versäumt, so kann der AN schriftlich einen weiteren Termin mit mind. 8-tägiger Frist bestimmen. Bei Versäumen dieses Termins gilt die Übergabe als vorbehaltlos erfolgt.

Die Übernahme erfolgt durch Begehung des Objekts durch AG und AN, Anfertigung eines Übernahmeprotokolls und Unterfertigung dessen durch die Vertragspartner.

Bis zur Hausübergabe hat der AN das Hausrecht auf der Baustelle und Eigentumsvorbehalt bis zur gänzlichen Bezahlung der Schlussrechnung. Die Haftungs- und Gewährleistungsfristen beginnen ab Übernahme und sind in der ÖNORM B2110 geregelt.

Die tatsächliche Benützung des Vertragsgegenstandes durch den AG gilt als Abnahme und Hausübergabe.

Die Übernahme gilt als Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vom AN auf den AG.

Termine

Terminzusagen sind nur dann verbindlich, wenn Sie schriftlich vom AN bestätigt werden.

Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht im Einfluss des AN liegen, berechtigen den AG nicht zum Rücktritt, sondern verlängern die Lieferfrist entsprechend. Festgehalten wird, dass dem AN eine Verzögerung des Baubeginns / der Bauzeit nicht zugerechnet wird, sofern diese auf anhaltendem Schlechtwetter beruht, wobei Schlechtwettertage solche sind, an denen nach anerkannten Regeln der Technik nicht gearbeitet werden soll und / oder auf welche Tage die Schlechtwetterschutzvorschriften für Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen.

Der vereinbarte Baubeginn kann nur dann eingehalten werden, wenn die gemäßvereinbarte Bankgarantie spätestens 4 Wochen vorliegt.

Technische Unterlagen

An sämtlichen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Eine vertragswidrige Verwendung ist unzulässig. Konstruktionsänderungen, ohne Beeinträchtigung der Funktionen bleiben im Sinne einer technischen Entwicklung vorbehalten.

Kundendaten

Der AN behält sich das Recht des freien Zutritts zur Baustelle bzw. in das Bauprojekt bis zur Übergabe vor. Dies gilt ebenso für vom AN beauftragte Drittpersonen.

Des Weiteren ist es dem AN freigestellt, Fotos des Bauprojekts zu machen und zu veröffentlichen. Der AG kann aus dem Umstand der Veröffentlichungen von Fotos des Bauprojektes keine Rechte ableiten und stimmt diesen ohne Einschränkungen zu.

Wir sind verpflichtet, die Bestimmungen gemäß § 6 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) einzuhalten. Der AG wird davon in Kenntnis gesetzt, dass alle den AG betreffenden personenbezogenen Daten von uns im Rahmen der vertraglichen Beziehung erhoben, (automationsunterstützt) verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden.

Zweck der Datenverarbeitung und Übermittlung ist die Abwicklung der Aufträge. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus etwa für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abwehr von Ansprüchen aufbewahrt.

Bauherrnmithilfe

Bei Aufträgen ohne Bauherrnmithilfe werden sämtliche Material- und Arbeitsleistungen wie im Angebot angeführt, durch den AN organisiert.

Wird eine Bauherrnmithilfe vertraglich vereinbart, so hat der AG die gemäß Angebot festgelegten Bauherrnhelfer für die vereinbarte Einsatzdauer und nach Vorgabe des Poliers oder Vorarbeiters des ANs beizustellen. Die dafür im Angebot definierten, vom AN zu erbringenden Zusatzleistungen (zB. Beistellung des Arbeitsschutzes sowie der Abschluss einer Unfallversicherung für die Bauherrnhelfer) sind noch vor Baustart sicherzustellen. Die Beistellung von zu wenigen oder nicht ausreichend geeigneten Bauherrnhelfern führt in jedem Fall zu Zusatzkosten des AG. Verlängerungen der Einsatzdauer der Bauherrnhelfer auf Grund von Schlechtwettertagen gehen zu Lasten des AG.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG

Gemäß Bundesgesetz über die Koordination für Bauarbeiten hat der Bauherr (AG) für die Vorbereitungsphase einen Planungskordinator und die Ausführungsphase einen Baustellenkoordinator zubestellen. Diese gesetzlich verpflichtenden Leistungen sind bereits standardmäßig in den Angeboten des AN enthalten.

Gültigkeit

Der Kaufvertrag wird erst rechtsgültig, wenn er vom AN schriftlich bestätigt wird. Diese Bestätigung kann nur durch die Geschäftsleitung des AN erfolgen. Für den AG ist der Auftrag bereits durch seine Unterfertigung des Kaufvertrages rechtsgültig zustande gekommen.

Der AG bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelesen zu haben und diese vollinhaltlich anzuerkennen.

Energie

Der Auftraggeber/in verpflichtet sich, dem Auftragnehmer ausreichend Baustrom und Bauwasser kostenlos auf der Bauparzelle zur Verfügung zu stellen. Folgende Anforderungen müssen gegeben sein: 400V – 2 Stück Eurosteckdosen 5 x 25 Ampere, träge abgesichert, sowie 2 Schukosteckdosen. Die Leistung des Bauwassers hat ein 6 bar und $\frac{3}{4}$ Zoll-Anschluss zu sein.

Gewährleistung

Die Gewährleistung wird vom Auftragnehmer insoweit übernommen, als es sich um Arbeiten handelt, für die der Auftragnehmer beauftragt wurde und die von Beschäftigten unseres Betriebes und die im Auftrag unserer Firma (Sublieferant) durchgeführt wurden. Die Gewährleistungsfrist für die Erbringung unbeweglicher Sachen (Bauwerk) beträgt laut ABGB 3 Jahre. Bewegliche Bauteile unterliegen den Gewährleistungsfristen der Herstellerfirmen, welche im Regelfall 2 Jahre betragen. Für Folgen aus den vom verwendeten Material bedingten Konstruktionsbewegungen, wird keine Gewährleistung übernommen (Beispiel: Wartungsfugen).

Abgaben

Eventuell erforderliche Abgaben, Verhandlungsgebühren und Steuern wie die Gebühr für die Inanspruchnahme von Grund zur Baumateriallagerung, Schuttlagerung, Gerüstlagerung, Zu- und Abfahrt bzw. Gehsteigbenutzungsgebühr, Kaminbefunde etc. hat der Auftragnehmer in den Preis nicht eingerechnet. Diese Kosten sind direkt vom Auftraggeber/in zu begleichen und haben keinen Einfluss auf die Höhe unserer Forderung. Sollten seitens der Behörden zusätzliche Auflagen, statische Nachweise, bauphysikalische Nachweise usw. gefordert werden, so sind diese Kosten vom Auftraggeber/in zu tragen und werden diese in unsere Rechnung aufnehmen bzw. nach Möglichkeit eine direkte Fakturierung bewerkstelligen. Allfällige Gebühren, welche durch zusätzliche Behördenwege anlaufen, sind vom Auftraggeber/in zu übernehmen. Bauliche Maßnahmen, die von der Baubehörde (zB Auflagen im Baubescheid,...) gefordert werden und in unserem Angebot nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet.

Bauschutt

Den aus unseren Leistungen anfallenden Bauschutt, muss der Auftraggeber/in entsorgen. Die Entsorgung von Bauschutt und Restmaterialien anderer nicht vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmern und Handwerkern ist vom Auftraggeber/in direkt, auf seine Kosten zu veranlassen. Allenfalls am Baugrund vorhandene Deponierückstände werden vom Auftraggeber/in auf eigene Kosten entsorgt.

Planungskoordinator und Baukoordinator

Der Auftraggeber/in wird einen Planungs- und Baukoordinator gemäß dem Baukoordinationsgesetz noch vor dem Planungs- und Baubeginn namhaft machen. Das Baukoordinationsgesetz ist ein Schutzgesetz zu Gunsten der Arbeitnehmer/in und verpflichtet den Auftraggeber/in, der mehrere Handwerker beschäftigt, einen Koordinator/in zu bestellen. Da an Ihrem Bauwerk mehrere Handwerker/in arbeiten werden, unterliegt der Auftraggeber/in diesem Gesetz. Der Auftragnehmer führt diese Funktion des Koordinators an Ihrer Baustelle nicht aus. Nach Abschluss unserer Arbeiten und Beendigung der beauftragten Leistungen werden die für den Arbeitsschutz unserer Mitarbeiter/in durch die Auftragnehmer hergestellten Sicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen, Einzäunungen, Lauftreppen, Gerüste, Absturzsicherungen usw. entfernt. Für den Arbeitsschutz der nachfolgenden Gewerke, ist daher der Auftraggeber/in verantwortlich. Die Auftragnehmer weisen darauf hin, dass der Verstoß gegen das Bauarbeiterkoordinationsgesetz neben verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen auch empfindliche zivilrechtliche Konsequenzen haben kann.

Schadensfälle

Für Personen- und Sachschäden, - die durch firmenfremde Arbeitskräfte, welche nicht beim Auftragnehmer sozialversichert und beauftragt sind - verursacht wurden, werden vom Auftragnehmer keine Haftungen übernommen. Der Auftragnehmer haftet mit Ausnahme von Personenschäden nur für vom Auftragnehmer verursachte Schäden und diesbezüglich gelangt die Önorm B2110 in der jeweils letztgültigen Fassung zur Anwendung.

Streitigkeiten

Ein Privat-Kunde, hat nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes bei Streitigkeiten gegen ihn, Anspruch auf den Gerichtsstand seines Wohnortes. Ansonsten gilt für sämtliche Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag als ausschließlicher Gerichtsstand dasjenige ordentliche Gericht, welches für den Sitz unseres Unternehmens örtlich zuständig ist.

Bezahlung

Bei Zahlungsverzug gelten pro Monat 1 % Verzugszinsen zuzüglich 20 % USt als vereinbart.

Zahlungsgarantie

Um die ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung zu gewährleisten, ist vom Auftraggeber/in nach Erhalt der Baubewilligung, spätestens 6 Wochen vor Baubeginn eine Finanzierungszusage oder eine Bankgarantie/unwiderruflicher Zahlungsauftrag zu tätigen.

Baugrund

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Eigenschaften des zu bebauenden Grundstückes vom Auftragnehmer nicht überprüft wurden und durch den Auftraggeber/in ein geotechnisches Gutachten hinsichtlich der generellen Baulandeignung für das geplante Bauvorhaben zu erstellen ist. Allfällige sich aus ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Eigenschaften des Baugrundes ergebenden Risiken, treffen daher den Auftraggeber/in. Wenn von Seiten des Auftraggebers/in vor Baubeginn an uns keine gesonderte Information erfolgt, geht der Auftragnehmer davon aus, dass der Baugrund zur Erbringung der vereinbarten Leistung ohne zusätzliche Maßnahmen geeignet ist. Der Auftraggeber/in hat dem Auftragnehmer spätestens vor Ausführungsbeginn, das Vorhandensein und die genaue Lage allfälliger Einbauten (wie z.B. Schächte, Gas-, Wasser-, Kanal-, Strom-, Drainageleitungen, und ähnl.) bekannt zu geben. Weiteres müssen die Grundgrenzen (Grenzmarken) klar ersichtlich sein. Ist das nicht der Fall, sind diese vor Baubeginn von einem bauseitigen beauftragten Geometer herzustellen. Allfällige durch eine unterlassene Mitteilung durch den Auftraggeber/in entstehende Mehrkosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers/in.

Baubeginn

Um einen pünktlichen Baubeginn zu gewährleisten ist es erforderlich, dass die Bemusterung mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn abgeschlossen ist. Im Falle, dass der Keller bzw. Fundament-Unterbau nicht vom Auftragnehmer herzustellen ist, müssen die Arbeitsgräben vor Baubeginn hinterfüllt und verdichtet sein. Der Unterbau bzw. Keller darf eine maximale Maß- Ungenauigkeit von +/- 1,5 cm aufweisen. Etwaige Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer aus diesen Umständen entstehen, dürfen wir an den Auftraggeber/in weiter verrechnen.

Rücktritt

Für Privat-Kunden gilt das Konsumentenschutzgesetz. Bei ungerechtfertigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers / Auftraggeberin sowie bei berechtigtem Rücktritt seitens unserer Gesellschaft während der Leistungserbringung, ist der Auftraggeber/in verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 10% der Auftragssumme zuzüglich 20% Mehrwertsteuer zu leisten, unabhängig davon, ob uns tatsächlich ein Schaden in der genannten Höhe erwachsen ist. Übersteigt unser Schaden diesen Betrag, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch diesen übersteigenden Betrag zur Gänze zu fordern.

Weiteres wird für Gewerke bzw. Leistungen, die beauftragt wurden und dann nicht zur Ausführung kommen 15% Aufwandsentschädigung des Bruttowertes des jeweiligen Gewerkes bzw. der jeweiligen Leistung verrechnet.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag auflösen bzw. den Rücktritt erklären, wenn:

- a) die zuständige Baubehörde die Baugenehmigung verweigert
- b) die Finanzierungszusage bzw. Bankgarantie/unwiderruflicher Zahlungsauftrag, Depotzahlung zusätzlich dazu eine Finanzierungszusage nicht rechtzeitig beigebracht wird
- c) der Auftraggeber/in Voraussetzungen für die Erbringung der Vertragsleistungen nicht erbringt und eine angemessene Nachfrist fruchtlos war.

In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, erbrachte Planungs-, Ingenieur- und Bauleistungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abzurechnen und erbrachte Bauleistungen anteilig im Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Werklohn in Rechnung zu stellen.

Änderungen

Änderungen oder Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Änderungen, die dem Fortschritt dienen oder technisch erforderlich sind, behält sich der Auftragnehmer vor.

Versicherungen

Wir weisen darauf hin, dass für private am Bau beschäftigte Personen (Arbeitskräfte, welche nicht beim Auftragnehmer beschäftigt sind), vom Auftraggeber/in privat versichert werden sollen. Bauseitige Helfer/Arbeiter dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beige stellt werden. Bei etwaigen Unfällen, die diese verursachen oder die sich wegen deren Tätigkeiten ereignen, verpflichtet sich der Auftraggeber/in, die Auftragnehmer von allen daraus resultierenden Forderungen (insbesondere auch Forderungen Dritter), vollkommen schad- und klaglos zu halten. Weiteres weist der Auftragnehmer darauf hin, eine Rohbauversicherung/Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Bautätigkeit abzuschließen.

Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Zustimmung zu den AVBs:

- Ich akzeptiere die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Firma GG Fertigteilhaus GmbH.

Datum und Unterschrift